

AGENTUR FÜR QUALITÄTSSICHERUNG DURCH AKKREDITIERUNG VON STUDIENGÄNGEN E.V.

# **AKKREDITIERUNGSBERICHT**

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

HOCHSCHULE NEUBRANDENBURG

# NATURSCHUTZ UND LANDNUTZUNGSPLA-NUNG (B.SC.)

November 2022



Hochschule	Hochschule Neubrandenburg
Ggf. Standort	1

Studiengang	Naturschutz und Landnutzungsplanung					
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science					
Studienform	Präsenz		X	Fernstudium		
	Vollzeit		⊠ I	Intensiv		
	Teilzeit			Joint Degree		
	Dual		_   F	Kooperation § 19 MRVO		
	Berufs- bzw.  ausbildungsbegleitend		_   I	Kooperation § 20 MRVO		
Studiendauer (in Semestern)	8					
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240					
Bei Masterprogrammen:	konsekut	iv 🗆	\	weiterbildend		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2009					
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50 Pro Semester □			Pro Jahr ⊠		
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	45 Pro Semester □			Pro Jahr ⊠		
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	30	30 Pro Semester □		Pro Jahr ⊠		
* Bezugszeitraum:	Ab 01.09	.2013				
Konzeptakkreditierung						
Erstakkreditierung	$\boxtimes$					
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)						
Verantwortliche Agentur	AQAS e.	V.				
Zuständige Referentin	Dr. Dorothee Groeger/Ass. iur. Mechthild Behrenbeck					



15.11.2022

Akkreditierungsbericht vom



# Inhalt

Ergebni	Ergebnisse auf einen Blick4					
Kurzpro	fil des Studiengangs	5				
Zusamm	nenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6				
I. Prüfb	pericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7				
I.1	Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7				
1.2	Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7				
1.3	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7				
1.4	Modularisierung (§ 7 MRVO)	7				
1.5	Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8				
1.6	Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8				
II. Guta	chten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9				
II.1	Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9				
II.2	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9				
II.3	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	10				
II.3.1	Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	10				
II.3.2	2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	11				
II.3.3	Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	12				
II.3.4	Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	13				
II.3.5	Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	13				
II.3.6	Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	14				
11.4	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	14				
II.5	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	15				
II.6	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	16				
III. Begu	ıtachtungsverfahren	17				
III.1	Allgemeine Hinweise	17				
III.2	Rechtliche Grundlagen	17				
III.3	Gutachtergruppe	17				
IV. Dater	nblatt	18				
IV.1	Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	18				
IV.2	Daten zur Akkreditierung	20				



Ergebnisse auf einen Blick
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
□ erfüllt
⊠ nicht erfüllt
Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:
Die um Anrechnungsverfahren von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erweiterte Rahmenprüfungsordnung muss nach ihrer Anpassung nachgereicht werden.
Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ge- mäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt





# Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Neubrandenburg ist eine staatliche Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Der achtsemestrige Bachelorstudiengang zielt darauf ab, Absolvent/inn/en dahingehend zu qualifizieren, dass sie Naturschutzbelange in Planungs- und Entscheidungsprozessen zur Landnutzung vertreten können. Als besonderes Merkmal des Studiengangs hebt die Hochschule die Verbindung von Naturschutz und Landnutzung mit Planung (Landschaftsplanung, Stadt- und Regionalplanung, Fachplanung der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft) hervor, die zudem praxisorientiert vermittelt werden soll.

Absolvent/inn/en sollen die Grundlagen (Aufgaben, Ziele, Instrumente) des Naturschutzes und der Landnutzungsplanung überblicken und die Zusammenhänge der einzelnen Schwerpunktbereiche beherrschen. Sie erwerben die erforderlichen instrumentalen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen, um als Fachkraft Naturschutzbelange in der Landnutzungsplanung wahrnehmen zu können.

Die Konzeption des Studiengangs ist so angelegt, dass den Studierenden eine eigenständige, individuelle Profilbildung ermöglicht wird. Im fünften Semester ist ein Praxissemester vorgesehen.

Das Bachelorstudium soll Studieninteressierte mit den Interessenbereichen Naturschutz, Planung und Landnutzung ansprechen, die insbesondere an den Zusammenhängen dieser Schwerpunktbereiche interessiert sind.





### Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe hat einen guten Eindruck des Studiengangs gewonnen. Das Programm passt fachlich in das Profil des Fachbereichs und der gesamten Hochschule und adressiert wichtige Themen und Entwicklungen im Bereich Landnutzung und Naturschutz.

Der Fachbereich befindet sich seit einiger Zeit in einer Umbruchsituation mit einem Generationenwechsel in der Professor/inn/enschaft; die Lehrenden sind sich der Herausforderungen bewusst und die Gutachtergruppe unterstützt den Fachbereich, diese Herausforderungen auch als Chance zur Weiterentwicklung zu nutzen.

Der Bachelorstudiengang verfolgt transparente Qualifikationsziele, die in einem insgesamt stimmigen Curriculum umgesetzt sind. Besonders positiv ist das hohe Maß an Wahlfreiheit für Studierende und damit die Möglichkeit individueller Schwerpunktsetzungen.

Der Studiengang zeichnet sich durch eine starke Praxisorientierung und projektorientierte Lehre aus.

Im Studiengang wird eine Reihe von Prüfungsformen eingesetzt. Allerdings kann es – durch ungünstige Konstellationen und Wahlmöglichkeiten – dazu kommen, dass sich Prüfungsformen in einem Semester ballen, da viele Module eine Auswahl an Prüfungsformen zulassen. Um eine einseitige Verteilung zu vermeiden, wäre es ratsam, die konkreten Prüfungsformen im Semester zentral zu überprüfen, z. B. durch den Prüfungsausschuss oder die Studiengangsleitung.

Die Betreuung durch die Lehrenden ist gut und die Gutachtergruppe hat engagierte und insgesamt zufriedene Studierende getroffen. Verbesserungspotential besteht noch in der Kommunikation und der Administration, die idealerweise durch die Einrichtung einer Studiengangskoordinatorenstelle unterstützt werden könnte, damit Lehrende entlastet werden.

Der Studiengang unterliegt dem hochschulweiten Evaluationssystem, das im Wesentlichen auf standardisierten Fragebögen zu den Veranstaltungen beruht. Die Gutachtergruppe unterstützt den Fachbereich in seinem Bestreben, die Fragebögen um fachspezifische Elemente zu ergänzen, die der Fachkultur besser entsprechen. Auch wäre es ratsam, Evaluationen über die einzelnen Module hinaus durchzuführen, um z. B. den Workload eines Semesters zu überprüfen.





# I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

# Sachstand/Bewertung

Der Studiengang "Naturschutz und Landnutzungsplanung" wird als Vollzeitstudium angeboten und hat gemäß § 4 der Fachstudienordnung eine Regelstudienzeit von acht Semestern und einen Umfang von 240 Credit Points (CP).

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

# I.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Gemäß § 5 der jeweiligen Fachstudienordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Diese Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des entsprechenden Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung 16 Wochen.

# Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### I.3 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften. Als Abschlussgrad wird gemäß § 1 der Fachprüfungsordnung "Bachelor of Science" vergeben.

Gemäß § 30 der Rahmenprüfungsordnung erhalten die Absolvent/inn/en zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegen jeweils Beispiele in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### I.4 Modularisierung (§ 7 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang "Naturschutz und Landnutzungsplanung" sind 19 Pflichtfachmodule, vier Exkursionsund Projektmodule, die Bachelorarbeit sowie zehn Wahlpflichtmodule vorgesehen. Das fünfte Semester umfasst ein Praxissemester mit begleitendem Seminar. Alle Module sind einsemestrig konzipiert.





Das Modulhandbuch enthält alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus § 30 der Rahmenprüfungsordnung geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

# Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

# I.5 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Der vorgelegte exemplarische Studienverlaufsplan legt dar, dass die Studierenden 30 CP pro Semester und 60 CP je Studienjahr erwerben können.

In § 17 der Rahmenprüfungsordnung ist festgelegt, dass einem CP ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt wird.

Der Umfang der Bachelorarbeit ist in § 9 der Fachprüfungsordnung geregelt und beträgt 8 CP.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

# I.6 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

# Sachstand/Bewertung

In § 10 der Rahmenprüfungsordnung sind Regeln zur Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden vorgesehen. § 20 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes M-V (LHG M-V) hat mit der letzten Novellierung die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf Teile eines Hochschulstudiums anrechnen zu können, ohne dass gleichzeitig insgesamt alle Voraussetzungen für die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfüllt sein müssen. Anrechenbar sind dabei solche Kompetenzen, die nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei können solche außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschule will bis Ende 2022 die Rahmenprüfungsordnung entsprechend aktualisieren. Die um diese Regelungen erweiterte Rahmenprüfungsordnung muss nach ihrer Anpassung noch nachgereicht werden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach Sichtung des Selbstberichts stellt die Ständige Kommission von AQAS zur Erfüllung des oben genannten Kriteriums folgenden Veränderungsbedarf fest:

• Die um Anrechnungsverfahren von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erweiterte Rahmenprüfungsordnung muss nach ihrer Anpassung nachgereicht werden.





# II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19 bis 21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

# II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Zentrum der Gespräche standen die personellen Änderungen am Fachbereich. Dieser befindet sich seit einiger Zeit in einer Umbruchsituation mit einem Generationenwechsel in der Professor/inn/enschaft. Die Lehrenden sind sich der Herausforderungen bewusst und die Gutachtergruppe unterstützt den Fachbereich, diese Herausforderungen auch als Chance zur Weiterentwicklung zu nutzen.

Im Nachgang der Begehung hat die Hochschule das Modulhandbuch überarbeitet.

# II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

#### **Sachstand**

Der achtsemestrige Bachelorstudiengang zielt darauf ab, Absolvent/inn/en dahingehend zu qualifizieren, dass sie Naturschutzbelange in Planungs- und Entscheidungsprozessen zur Landnutzung vertreten können.

Die Studierenden erwerben dafür laut Hochschule fachwissenschaftliche Kompetenzen, die ihnen ein breites integriertes Wissen und Verstehen wissenschaftlicher Grundlagen des Naturschutzes und der Landnutzungsplanung vermitteln. So sollen sie dazu befähigt werden, praxisrelevante Aspekte situationsbezogen und erkenntnistheoretisch zu reflektieren, was auch ein zivilgesellschaftliches Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden fördern soll.

Als besonderes Merkmal des Studiengangs stellt die Hochschule die Verbindung von Naturschutz und Landnutzung mit Planung (Landschaftsplanung, Stadt- und Regionalplanung, Fachplanung der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft) heraus sowie einen hohen Praxisbezug.

Einen hohen Stellenwert im Studiengang sollen vegetationskundliche, bodenkundliche, klimatologische und tierökologische Inhalte darstellen, die stadt- und landschaftsökologisch einerseits sowie planungstheoretisch andererseits begleitet werden. Sie sollen die Studierenden qualifizieren, die Naturausstattung verschiedener Landschaften zu lesen in dem Sinn, dass sie Nutzung und Nichtnutzung, Intensität der Produktion, Art und Weise der Produktion, Geschichte der Produktion, Aktualisierung und Entaktualisierung von Naturressourcen erkennen, verstehen und planerisch einordnen können.

Der Studiengang soll zudem eine eigenständige, individuelle Profilbildung der Studierenden ermöglichen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang verfolgt transparente Qualifikationsziele. Das Programm passt fachlich in das Profil des Fachbereichs und der gesamten Hochschule und adressiert wichtige Themen und Entwicklungen im Bereich Landnutzung und Naturschutz. Besonders positiv ist das hohe Maß an Wahlfreiheit für Studierende und damit die Möglichkeit individueller Schwerpunktsetzungen. Der Studiengang zeichnet sich durch eine starke Praxisorientierung und projektorientierte Lehre aus. Die frei wählbaren Projekte in der Praxis stellen ein verbindendes und interdisziplinäres Glied im Studiengang dar. Es werden aktuelle Themen in den Projekten abgedeckt, z. B. Forschungsprojekt zu regionaler Kiesgrube, Monitoringprojekt, Projekte zur Beweidung oder zum Erhalt der Artenvielfalt. Im Ergebnis tragen die Qualifikationsziele und Lernergebnisse zur wissenschaftlichen und praktischen Befähigung in Anbetracht des vermittelten Abschlussniveaus nachvollziehbar bei.





Die Ziele sind in einem insgesamt stimmigen Curriculum umgesetzt. Im überarbeiteten Modulhandbuch ist die studierendenbezogene Formulierung der Qualifikationsziele und kompetenzorientierten Lernziele durchgeführt worden. Durch die praxisnahe Lehre und den hohen Anteil an Studienprojekten wird neben berufsfeldbezogenen Qualifikationen auch die Persönlichkeitsentwicklung gefördert. Die vorgesehenen Inhalte fördern die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement.

# Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

# II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

# II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

### **Sachstand**

Die Module des Studiengangs sind in drei Lernbereiche zusammengefasst: Ökologie, Landnutzung, und fachübergreifende Module. 20 % der Module umfassen Wahlpflichtangebote. Das fünfte Semester sieht ein Praxissemester vor.

Insgesamt sind 19 Pflichtfachmodule, vier Exkursions- und Projektmodule sowie zehn Wahlpflichtmodule und die Bachelorarbeit im Curriculum integriert. Wahlpflichtmodule sind ab dem dritten Semester durchgehend vorgesehen.

Die Projekte sollen im Anspruchsniveau steigend sein und die Erarbeitung problemadäquater Lösungen für komplexe Problemstellungen trainieren sowie das Erlernen von Schlüsselfertigkeiten, die in Planungs- und Entscheidungsprozessen von wesentlicher Bedeutung sind, ermöglichen.

Zusätzlich zu den landesspezifischen Zugangsvoraussetzungen für ein Bachelorstudium ist für die Zulassung zum Studium ein dreimonatiges Vorpraktikum in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, Gärtnereien, Natur- und Umweltschutzverbänden, Natur- und Umweltschutzverwaltungen sowie fachverwandten Einrichtungen zu belegen. Ein- und Mehrtages-Exkursionen sind zudem Bestandteil des Studiums.

Neben Vorlesungen und Seminaren sollen Lehrformen eingesetzt werden, in denen die Studierenden in Kleingruppen praktische Aufgaben und Probleme kennenlernen und lösen sollen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist in seinem Aufbau klar auf die Erreichbarkeit der für den Studiengang definierten Qualifikationsziele ausgerichtet und berücksichtigt dabei in ausreichendem Maß die erforderlichen Eingangsqualifikationen. Die große Breite der angebotenen Lehrveranstaltungen und das daraus resultierende hohe Maß an Wahlfreiheit für Studierende und damit die Möglichkeit individueller Schwerpunktsetzungen sind positiv zu bewerten. Der Studiengang zeichnet sich durch eine starke Praxisorientierung und projektorientierte Lehre aus.

Das Modulkonzept ist stimmig auf die Qualifikationsziele bezogen. Ebenso sind Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und Anschlussbezeichnung adäquat gewählt.

Die Module "Instrumente der Landschaftsplanung" und "Kommunikation und Moderation im Planungsprozess" vermitteln für das Berufsfeld wichtige Kompetenzen und Fertigkeiten, wodurch Studierende im Umgang mit alltäglichem Handwerkszeug geschult werden und sie auf die Anforderungen von informellen Planungsvorhaben vorbereitet werden. Beide Module waren zum Zeitpunkt der Begehung im Wahlbereich angesiedelt, so dass es möglich war, Studierende, ohne dass sie diese Fächer belegt haben zu graduieren. Das Gutachtergremium sah darin eine mögliche Einschränkung der beruflichen Einsetzbarkeit der Absolvent/en. Begrüßt





wird daher, dass das Modul "Instrumente der Landschaftsplanung" in der überarbeiteten Anlage 1 zur Fachstudien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Naturschutz und Landnutzungsplanung" nun als benotetes Pflichtfach ausgewiesen ist. Zentrale Inhalte des Themenbereichs "Kommunikation und Moderation im Planungsprozess" wurden, v.a. den Bereich der Kommunikation betreffend, in verschiedene Pflichtmodule integriert und so fest im Curriculum verankert, was ebenfalls zu begrüßen ist. Für den Bereich der Moderation trifft dies ebenfalls zu, wenngleich auch nur im Pflichtmodul Projekt III im 7. Semester.

Positiv anzumerken ist zudem, dass die Beschreibungen der Module nach der Begehung überarbeitet wurden und z. B. aktuelle Themen, wie sie laut Aussage der Lehrenden in den Veranstaltungen adressiert werden, in der Darstellung ergänzt worden sind. Für eine Reihe von Modulen werden jedoch aus verschiedenen Gründen (z. B. Neuberufung steht bevor) keine Modulverantwortlichen genannt, auch keine kommissarischen. Dies ist aus Sicht der Studierenden als ungünstig zu bewerten, da so keine konkreten Ansprechpartner/innen für die Module aufgeführt werden. In den Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs sollten daher für alle Module Modulverantwortliche genannt werden, im Falle von ausstehenden Berufungen sollten kommissarische Modulverantwortliche genannt werden, so dass für die Studierenden stets klar ist, wer Ansprechpartner/in bei Fragen zum Modul ist.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

In den Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs sollten für alle Module Modulverantwortliche genannt werden, im Falle von ausstehenden Berufungen sollten kommissarische Modulverantwortliche genannt werden, so dass für die Studierenden stets klar ist, wer Ansprechpartner/in bei Fragen zum Modul ist.

### II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

### Sachstand

Im Bachelorstudiengang soll insbesondere das Praxissemester für einen Auslandsaufenthalt, aber auch andere Studienzeiten sollen für ein Auslandssemester möglich sein. Das International Office sowie ein/e Praxisbeauftragte/r bieten Beratung dazu an.

# Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Rahmenbedingungen zur Mobilität sind gegeben. Die Absolvierung eines Semesters an einer anderen Hochschule ist ohne Zeitverzug möglich; auch die Bedingungen zur Anerkennung von Modulen an anderen Hochschulen sind erfüllt. Die Hochschule verfügt über ein aktuelles Internationalisierungskonzept und partizipiert an Programmen wie ERASMUS+ und des DAAD. Sie unterhält darüber hinaus eigene Kontakte zu ausländischen Hochschulen. Die benötigten Informationen werden den Studierenden in ausreichender Weise zur Verfügung gestellt. Auch wenn die Studierenden des Fachbereichs einen starken Regionalbezug aufweisen, ist es ratsam, sie weiterhin von den Vorzügen eines Auslandssemesters zu überzeugen, um eine höhere Mobilität zu erreichen. Da die Studierenden neben der COVID-19-Pandemie auch allgemein finanzielle Gründe als Grund gegen ein Auslandssemester angeführt haben, kann die Hochschule hier womöglich unterstützend tätig werden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.





### II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

### **Sachstand**

Die Lehre im Studiengang wird im Wesentlichen durch sieben Professuren, eine halbe wissenschaftliche Mitarbeiter/innen-Stelle und Dozierende aus weiteren Studiengängen der Hochschule (hochschulinterner Lehrimport) geleistet. Externe Lehrende aus der Praxis sollen darüber hinaus eingebunden werden.

# Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die aktuellen bzw. geplanten Stellenprofile erlauben die qualifizierte Umsetzung der Inhalte des Curriculums. Allerdings befindet sich der Studiengang zum Zeitpunkt der Reakkreditierung bzw. der Begehung deutlich in einer personellen Umbruchsituation mit den daraus resultierenden Herausforderungen einer Sicherstellung des vollständigen Lehrangebotes. Zwei Professuren konnten vor Kurzem erfolgreich nachbesetzt werden.

Seit Februar 2022 sind insgesamt drei weitere Professor/inn/enstellen vakant. Die entsprechenden Berufungsverfahren für diese drei für den Studiengang zentralen Fachgebiete laufen und es ist geplant, dass die Neubesetzung zum Wintersemester 2022/23 erfolgen kann. Erst dann wäre diese Phase des personellen Umbruchs zunächst abgeschlossen.

Die angespannte Situation führt zu einer hohen Belastung der aktuell in Lehre und Forschung des Studiengangs Tätigen, die den Studienbetrieb durch ihr hohes Engagement sicherstellen. Durch eine Vertretungsprofessur, hochschulinternen Lehrimport und Lehraufträge kann derzeit das Lehrangebot weitgehend, aber nicht ohne Ausfälle bei einzelnen Modulen, sichergestellt werden. Wie generell an Fachhochschulen ist eine personelle Unterstützung durch Personalstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen sehr gering. Insbesondere eine Unterstützung bei der Studiengangsorganisation wird angesichts der hohen Zahl an Wahlpflichtfächern und semesterweise wechselnden Projektangeboten für erforderlich gehalten und wäre ein wichtiger Beitrag für gute Studienbedingungen.

Lehrinhalte und anwendungsorientierte Forschungsaktivitäten der Lehrenden haben überwiegend einen Bezug zu den für die Region bestimmenden Fragestellungen eines nachhaltigen Strukturwandels und die Gestaltung der Daseinsvorsorge in ländlichen Regionen. Mit den aktuell erfolgenden Neubesetzungen des Kollegiums im Studiengang bietet sich die Möglichkeit, diese Ausrichtung durch die Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen des Klimawandels wie auch des sozioökonomischen Wandels weiter zu stärken. Dabei sollen auch die inhaltlichen Bezüge zwischen den einzelnen Modulen verdeutlicht und durch Möglichkeiten z. B. des Co-Teaching vermehrt genutzt werden. In einzelnen Modulen wird durch Lehraufträge eine Ergänzung von praxisnahen Lehrangeboten erreicht. Ein hochschulinterner Austausch von Lehrangeboten, insbesondere zu dem für "Landnutzungsplanung" besonders bedeutsamen Bereich Agrarwissenschaften, erscheint ausbaufähig. Auch von den Studierenden wird ein erweitertes Lehrangebot aus dem Bereich der Agrarwissenschaften gewünscht.

Derzeit wird das Kollegium des Studiengangs auf der Ebene der Professuren durch keine Frau repräsentiert. Diese Situation muss zukünftig dringend durch die Steigerung der Anzahl der Wissenschaftlerinnen in den Spitzenfunktionen verändert werden. Die Hochschule Neubrandenburg unterstützt durch ein Mentoring-Programm für Absolventinnen und Doktorandinnen und die Nutzung des Professorinnenprogramms des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommerns das Ziel der Erhöhung des Anteils von Wissenschaftlerinnen an Professuren.

Über das Zentrum für Weiterbildung der Hochschule Neubrandenburg stehen Qualifizierungsangebote in unterschiedlichen Formaten für die vorrangig in der Lehre tätigen Hochschulangehörigen für den kollegialen und fachbereichsübergreifenden Austausch zu lehrrelevanten Themen zur Verfügung.





### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Bei künftigen Neuberufungen sollte noch konsequenter auf die Erhöhung des Anteils von Wissenschaftlerinnen an Professuren durch aktive Ansprache und durch weitere Qualifizierungsmaßnahmen für Absolventinnen und Doktorandinnen geachtet werden.

# II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

#### **Sachstand**

Der Studiengang wird in den Räumen des Fachbereichs unterrichtet. Dort stehen laut Informationen im Selbstbericht u. a. fünf Hörsäle mit Konferenztechnik, 20 Seminarräume mit Medien-Ausstattung, neun PC-Pools und ein Videokonferenzraum zur Verfügung.

Zusätzlich stehen ein Labor für Bodenkunde sowie neben der Hochschulbibliothek eine Umweltbibliothek des Instituts für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung zur Verfügung.

Zur weiteren Ausstattung des Studiengangs zählen zwei fachpraktische Mitarbeiter/innen/stellen.

# Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n zeigt sich für die Gutachtergruppe als ausreichend und adäquat.

Mit den verfügbaren Labor- und PC-Arbeitsplätzen sowie den für die Studierenden verfügbaren Softwarelizenzen ist die Ressourcenausstattung angemessen.

# Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

### **Sachstand**

Als mögliche Prüfungsformen werden Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referate, Hausarbeiten/Studienarbeiten, Praxisarbeiten, Praxisberichte, Seminararbeiten, Projektarbeiten, experimentelle Arbeiten und die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen genannt. Alternative Prüfungsformen (z. B. Determination von Pflanzen, Planspiel) sollen ebenfalls eingesetzt werden.

# Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es werden modulbezogene Prüfungen durchgeführt. Grundsätzlich orientieren sich die Prüfungsformen an den zu vermittelnden Kompetenzen und ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Dabei besteht für die Lehrenden in einer Vielzahl von Modulen die Möglichkeit, die Prüfungsform an die konkrete semesterbezogene Situation im Modul anzupassen. Durch die verbindliche Festlegung der Prüfungsform spätestens in der ersten Veranstaltung des Moduls im jeweiligen Semester ist eine ausreichende Verbindlichkeit und Klarheit für die Studierenden gegeben.

Allerdings wurde im Rahmen der Begehung das Problem diskutiert, dass es durch ungünstige Konstellationen und Wahlmöglichkeiten dazu kommen kann, dass sich Prüfungsformen modulübergreifend in einem Semester





ballen. Um eine einseitige Verteilung zu vermeiden, empfahl die Gutachtergruppe, die konkreten Prüfungsformen im Semester zentral zu überprüfen. Die Hochschule hat dazu im Laufe des Verfahrens die Festlegung getroffen, dass das Dezernat I – Studium und Prüfungen zukünftig die Prüfungsformen zu Beginn des Semesters prüft und abgleicht. Dazu wird das Dezernat I in der ersten Vorlesungswoche des Semesters über Details zu Art und Umfang der für das Bestehen der Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistung (vgl. § 12 Abs. 2 RPO) informiert werden. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Vorgehensweise und geht davon aus, dass so eine einseitige Verteilung vermieden werden kann.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

# II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

### **Sachstand**

Dem Studiengang ist eine Studiengangsleitung zugeordnet.

Die Module sind mit fünf oder mehr CP kreditiert. Im Bachelorstudiengang sind pro Semester zwischen zwei und fünf Prüfungen abzulegen. Für die Prüfungen sind Prüfungszeiträume ausgewiesen.

Der Workload soll im Rahmen der Lehrevaluation überprüft werden.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach übereinstimmender Aussage der Studierenden ist es möglich, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen. Der Workload und die Prüfungsdichte werden als angemessen angesehen, auch von der Gutachtergruppe. Der Workload wird im Rahmen der Lehrevaluation erhoben. Die häufige Überschreitung der Regelstudienzeit ist auf nicht von der Hochschule zu vertretenden Gründen zurückzuführen (siehe auch II.6).

Positiv fällt das Bemühen um frühzeitige Bereitstellung von Stundenplänen sowie einer sogenannten Semesterinfomappe auf, die eine vorausschauende Planung eines Semesters ermöglicht. Bei letzterer sollte verstärkt auf Deckungsgleichheit mit anderen Informationsquellen der Hochschule wie dem Stundenplan geachtet werden.

Um der hohen Anzahl an Regelstudienzeitüberschreitungen entgegenzuwirken, könnte die Hochschule ein Teilzeitangebot in Erwägung ziehen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

# II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

### **Sachstand**

Laut Hochschule sichern die fachwissenschaftlichen Vernetzungen aller Professor/inn/en die Angemessenheit der Lehrveranstaltungen hinsichtlich neuester Entwicklungen und Erkenntnisse der Wissenschaft und Forschung.

Der Studiengang wurden in den letzten Jahren weiterentwickelt. So wurden u.a. die Angebote im Wahlpflichtbereich ausgebaut und aktualisiert.





# Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die im Studienprogramm gestellt werden, sind aus Sicht der Gutachtachtergruppe im Bachelorstudiengang inhaltlich adäquat. Eine fachliche und didaktische Weiterentwicklung des Curriculums ist im Zusammenhang mit der Neubesetzung von Professor/innen/stellen und der Integration der bereits neuberufenen Lehrenden in die Ausgestaltung der Module zu erwarten. Das gilt auch für die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses in die Lehrmodule.

Begrüßt wird, dass die Modulbeschreibungen einschließlich der Literaturhinweise nach der Begehung überarbeitet und aktuelle Themen in die Beschreibung aufgenommen wurden (siehe II. 3.1). Das betrifft zum Beispiel aktuelle Entwicklungen in der nationalen und europäischen Gesetzgebung zu naturschutz- und landnutzungsplanungsrelevanten Planungs- und Umsetzungsinstrumenten. Auf die Nennung der Modulverantwortlichen für die Module in der Verantwortung der Fachgebiete "Landschaftsökologie, Vegetationskunde, Botanik" und "Landschaftsplanung und Umweltgeschichte" ist bewusst verzichtet worden, da die Berufungen unmittelbar bevorstehen. Für "Landschaftsökologie, Vegetationskunde, Botanik" finden zurzeit die Berufungsverhandlungen statt. Die Berufungsliste "Landschaftsplanung und Umweltgeschichte" befindet sich zur Genehmigung im Ministerium. Im Modulhandbuch ist vermerkt, dass nach der Besetzung der Professur der/die Modulverantwortliche mit Namen genannt wird. Die Vakanzen sind aus Sicht der Gutachtergruppe prinzipiell nachvollziehbar, gleichwohl sollte den Studierenden gegenüber aber ein/e kommissarische/r Verantwortliche/r angegeben werden (vgl. Kapitel II.3.1 Curriculum).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

# II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

### **Sachstand**

Als formale, institutionalisierte Einheit zur Qualitätssicherung ist eine Stabsstelle "Qualitätsmanagement, Controlling, Evaluation, Beteiligungsmanagement" eingerichtet. Zur Überprüfung der Qualität in den Studiengängen werden Lehr- und Studienevaluationen durchgeführt. Zudem wird eine Alumni-Befragung organisiert.

Die Gründe für Studienabbrüche wurden gemäß Angaben der Hochschule erhoben und liegen z. B. in Studienwechseln oder endgültigem Nichtbestehen von Modulprüfungen. Die Überschreitung der Regelstudienzeit wird von der Hochschule mit privaten Gründen der Studierenden erklärt (z. B. private Lebensgestaltung, Familiengründung, Erwerbszwang/Finanzierung des Studiums).

# Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Lehrveranstaltungen sowie der studentische Workload werden anhand hochschulweit einheitlicher Evaluationsbögen systematisch evaluiert. Diese sind jedoch nicht fachspezifisch. Ergänzend führen Lehrende selbstständig Evaluationen für ihre jeweiligen Lehrveranstaltungen durch, sowohl auf Basis persönlicher Gespräche als auch durch eigene Fragebögen. Die Hochschule sollte das hier entstandene Potential nutzen, um die Evaluation stärker fachlich zu spezifizieren und das Evaluationsgeschehen insgesamt stärker zu systematisieren. Die Rückspiegelung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden erfolgt punktuell, sollte aber auch systematisch und flächendeckend geschehen.

Die häufige Überschreitung der Regelstudienzeit wird von Lehrenden und Studierenden übereinstimmend oft auf Erwerbstätigkeit neben dem Studium zurückgeführt. Dies ist aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar.





Die Hochschule kann sich zudem des Austauschs mit gewählten Organen der Studierendenschaft bedienen, um Verbesserungspotenzial zu identifizieren.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Der Fragebogen zur Lehrevaluation könnte um fachspezifische Elemente ergänzt werden.

Die Hochschule sollte darauf achten, dass Ergebnisse der Lehrevaluation flächendeckend an die Studierenden rückgespiegelt werden.

### II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

#### Sachstand

In der Grundordnung der Hochschule wird als Ziel der Einsatz für die Gleichstellung von Frauen und Männern formuliert. Die Hochschule hat ein Gleichstellungskonzept verabschiedet sowie eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n benannt. Zu den Aktivitäten im Rahmen der Gleichstellung benennt die Hochschule u. a. die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, die Beratungen aller Hochschulmitglieder in Gleichstellungsangelegenheiten, die Erarbeitung von Richtlinien und Leitfäden und die Organisation von Gesprächsplattformen.

Eine Nachteilsausgleichsregelung ist in der Prüfungsordnung verankert. Für Studierende in besonderen Lebenslagen (Leben mit Beeinträchtigungen, Schwangerschaft, Studieren mit Kind(ern), ausländische Studierende, Umgang mit Krisen) stehen die Behindertenbeauftragte der Hochschule, die Mitarbeiterin für die Familiengerechte Hochschule, das International Office sowie die Sozial- und Psychologische Beratung des Studierendenwerks Greifswald zur Verfügung.

# Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte, die die Geschlechtergerechtigkeit unter den Studierenden sicherstellen sollen. Der Anteil weiblicher Studierender spricht für eine hinreichende Umsetzung auf Studiengangsebene. Für Studierende in besonderen Lebenslagen gibt es ausreichend Beratungsangebote, auf die in von den Studierenden als gut beschriebenen Informationen hingewiesen wird. Ein Teilzeitstudium wird jedoch nicht angeboten. Im Hinblick auf die hohe Zahl an Regelstudienzeitüberschreitungen, zumeist aus sozialen Gründen, könnte die Hochschule ein Teilzeitangebot in Erwägung ziehen. Bei der Besetzung weiterer Lehrstühle wäre die Zielsetzung, mehr geschlechtliche Diversität zu erreichen, empfehlenswert (siehe II.3.3).

# Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.





# III. Begutachtungsverfahren

# **III.1 Allgemeine Hinweise**

Der Bachelorstudiengang wurde gemeinsam im Bündel mit dem Masterstudiengang "Landnutzungsplanung" begutachtet. Die Hochschule hat nach der Begehung entschieden, dass Verfahren für den Masterstudiengang auszusetzen. Entsprechend beinhaltet das Gutachten nur die Bewertung für den Bachelorstudiengang. Für den Bachelorstudiengang hat die Hochschule Unterlagen nachgereicht, die im Gutachten berücksichtigt worden sind.

# III.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)

# III.3 Gutachtergruppe

Hochschullehrer

- Prof. Hubertus von Dressler, Hochschule Osnabrück, Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur
- Prof. Dr. Michael Roth, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, Fakultät Umwelt Gestaltung Therapie

Vertreter der Berufspraxis

Dr. Holger Rößling, Naturschutzfonds Brandenburg, Potsdam

# Studierender

Johann Boxberger, Student der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden



# IV. Datenblatt

# IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung



# Erfassung "Abschlussquote"2) und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene		nanfängerinn beginn in Sem		Absolventinnen in RSZ oder schnelle mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
Kohorten	insgesamt	davon	Frauen	insgesamt	davon	Frauen	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%	,	absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SoSe 2020	0	0		14		0%	3		0%	5		0,00%
WS 2019/2020	60	30	50%	6		0%	4		0%	4		0,00%
SS 2019 <sup>1)</sup>	0	0		2		0%	5		0%	3		0,00%
WS 2018/2019	32	18	56%	10		0%	5		0%	4		0,00%
SS 2018	0	0		10		0%	1			4		0,00%
WS 2017/2018	30	16	53%	16		0%	9		0%	5		0,00%
SS 2017	1	1	100%	4		0%	2		0%	1		0,00%
WS 2016/2017	30	14	47%	19		0%	4		0%	3		0,00%
SS 2016	0	0		4		0%	0			8		0,00%
WS 2015/2016	47	22	47%	10		0%	5		0%	1		0,00%
SS 2015	2	0	0%	5		0%	1		0%	5		0,00%
WS 2014/2015	52	24	46%	20		0%	1		0%	3		0,00%
SS 2014	2	0		1		0%						
WS 2013/2014	48	21	44%	27		0%	3		0%	5		0,00%
SS 2013	3	2	67%	1		0%						
WS 2012/2013	50	22	44%	0	0							
Insgesamt	414	198	48%	149	0	0%	43	0	0%	51	0	0,00%

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.





STIFTUNG Akkreditierungsrat

# Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2020	5	16			
WS 2019/2020	5	14			
SS 2019 <sup>1)</sup>	9	1			
WS 2018/2019	3	15	1		1
SS 2018		1			·
WS 2017/2018		29	1		
SS 2017	1	6	1		
WS 2016/2017	3	4	0		
SS 2016	0	12	0		
WS 2015/2016	3	12	1		
SS 2015	0	11			
WS 2014/2015	1	21	2		
SS 2014	2	3	0		
WS 2013/2014	3	27	1		
SS 2013		1			
WS 2012/2013					
Insgesamt	25	143	7	0	1



# Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2020		14	3	5	22
WS 2019/2020		6	4	4	14
SS 2019 <sup>1)</sup>	0	2	5	3	10
WS 2018/2019	0	10	5	4	19
SS 2018	1	10	0	4	14
WS 2017/2018	0	16	9	5	30
SS 2017	0	4	2	1	7
WS 2016/2017	1	18	4	1	23
SS 2016	0	4	0	8	12
WS 2015/2016	0	10	5	0	15
SS 2015	0	5	1	3	9
WS 2014/2015	0	20	1	4	25
SS 2014	0	1	0	0	1
WS 2013/2014	0	27	3	5	35
SS 2013	0	0	0	0	0
WS 2012/2013	0	1	0	0	1





# IV.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	27.07.2021
Zeitpunkt der Begehung:	21./22.03.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Mitarbeiter/innen zentraler Einrichtungen, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsäle, Seminarräume, Hochschulbibliothek, Institutsbibliothek, Labore, Werkstätten

Erstakkreditiert am:	17.05.2011
Begutachtung durch Agentur:	AQAS e.V.

